

95. Gelten Dienstbarkeiten für die Wertberechnung im Sinne der
Civilprozeßordnung als unschätzbar?
Bedeutung der Glaubhaftmachung des Wertes des Beschwerdegegen-
standes im Sinne des §. 508 Abs. 3 C.P.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 7. Juni 1882 i. S. H. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. I. 260/82.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer Sache, in welcher es sich um eine Negatorienklage auf Fest-
stellung des Nichtzustehens einer Grunddienstbarkeit und auf Schadens-
ersatz handelte, wurde die Revision wegen Mangels der gesetzlichen
Revisionssumme als unzulässig verworfen, aus folgenden

Gründen:

... „Der Hinweis des Klägers auf die vermeintliche Unschätzbarkeit des Gegenstandes, wegen welcher 2000 *M* als Wert anzusetzen seien, trifft nicht zu. Die Bestimmung in §. 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, wonach der Wert des Streitgegenstandes im Zweifel zu 2000 *M* angenommen werden soll, bezieht sich nur auf nicht vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen andererseits die Revision nach §. 508 Abs. 1 C.P.D. einer Beschränkung nach dem Werte des Beschwerdegegenstandes überhaupt nicht unterliegt. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aber, zu welchen auf Servituten bezügliche zweifellos gehören, ist durch die jetzige Civilprozeßordnung der Begriff der Unschätzbarkeit im früheren Sinne ganz beseitigt. Was insbesondere Grunddienstbarkeiten anlangt, so stellt der §. 7 C.P.D., welcher nach §. 508 Abs. 2 a. a. O. auch bei der Ermittlung der Revisionssumme Anwendung findet, die Grundsätze für die Schätzung des Wertes derselben auf. Von dem in der Klage nebenher geforderten Schadenersatz war nach §. 4 C.P.D. bei der Wertsbestimmung abzusehen. Es kam also nach dem angeführten §. 7 darauf an, ob entweder der Wert, den die streitige Wegerechtigkeit für das herrschende Grundstück hat, oder der Betrag, um welche sich der Wert des dienenden Grundstückes durch dieselbe vermindert, die Summe von 1500 *M* übersteige. Dies war freilich nach §. 3 vgl. mit §. 508 Abs. 2 C.P.D. vom Gerichte nach freiem Ermessen festzustellen, aber doch mit der durch §. 508 Abs. 3 a. a. O. gesetzten Maßgabe, daß zunächst dem Kläger, als Revisionskläger, die Glaubhaftmachung eines 1500 *M* übersteigenden Wertes oblag. Ohne weiteres ergab sich nun aus den vorliegenden Prozeßakten noch keineswegs die Wahrscheinlichkeit, daß einer der beiden erwähnten Wertbeträge 1500 *M* überstiege. ... Darauf, daß der Streitgegenstandswert in den vorigen Instanzen auf die Angabe des Klägers hin zu 2000 *M* angenommen war, kam es dabei selbstverständlich nicht an. Der vom Kläger gestellte Antrag aber, durch das Amtsgericht zu Frankfurt a. M. einen Sachverständigen über den fraglichen Wert vernehmen zu lassen, konnte zur Glaubhaftmachung nicht führen, da nach §. 266 C.P.D. eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, zu solchen Zwecken nichtbenutzt werden darf.“ ...